

Wahl-ABC

Die in Klammern angegebenen Paragraphen ohne Buchstaben beziehen sich auf das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG – RS 123). Bei Verweisen auf die Ausführungsbestimmungen wurde zur Unterscheidung die Abkürzung AB KVBG (RS 123.1) gewählt. Die zitierten Paragraphen der Kirchengemeindeordnung (RS 121) und der Propsteiordnung (RS 131) sind durch die Abkürzung KGO bzw. PropsteiO kenntlich gemacht.

A

Abkündigungen

Der Kirchenvorstand soll die Gemeindemitglieder auf die bevorstehende Kirchenvorstandswahl hinweisen. Besondere Kanzelabkündigungen an bestimmten Sonntagen sind nicht mehr vorgesehen, da nicht mehr in jeder Kirchengemeinde sonntags Gottesdienste stattfinden. Die Information über die Wahl, die Aufforderung Wahlvorschläge zu unterbreiten und ggf. die Überprüfung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten vorzunehmen sollen deshalb auf anderen Wegen, wie z. B. Schaukästen, Gemeindebrief oder Internetseite der Kirchengemeinde erfolgen. Dies gilt auch für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Dabei sind die jeweiligen Termine aus der Zeittafel zu beachten und zu benennen:

- Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge: 10. Oktober 2023
- Bekanntgabe des Wahlaufsatzes: ab Anfang November 2023
- Endtermin für Anträge zur Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten: Mitte Dezember 2023
- Ablauf der Antragsfrist für Briefwahlunterlagen: 7. März 2024 (24:00 Uhr)
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses: unmittelbar innerhalb einer Woche nach dem Wahltag (Beginn der Beschwerdefrist)
- Bekanntgabe der Berufungen und damit verbunden der Beginn der Beschwerdefrist
- Einführungstermin des neuen Kirchenvorstandes im Juni 2024
- ▶ Gültigkeit der Wahl
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Pressearbeit

Altersgrenzen

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Gemeindemitglieder, die bis zum Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ab 18 Jahren können Gemeindemitglieder auch in den Kirchenvorstand gewählt werden. Das 18. Lebensjahr muss bis zum Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes am 1. Juni 2024 vollendet sein. Eine obere Altersgrenze gibt es nicht (§§ 4, 5).

- ▶ Wahlrecht

Amtszeit

Die Kirchenverordneten werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Einführung; diese muss im Juni 2024 stattfinden. Die Amtszeit endet mit der Einführung der neuen Kirchenverordneten oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten, spätestens neun Monate nach dem für die Neubildung der Kirchenvorstände festgesetzten Termin (§ 1 Abs. 4), d.h. am 1. März 2025.

- ▶ Bevollmächtigte

Anfechtungen

- ▶ Beschwerden

Anordnung der Wahl

Die Kirchenvorstandswahl 2024 wurde vom Landeskirchenamt am 14. Februar 2023 angeordnet. Die Anordnung ist im Landeskirchlichen Amtsblatt Nr. 2/2023, S. 58 abgedruckt. In der Anordnung ist der Wahltag auf den 10. März 2024 festgesetzt worden.

Auslegungsfristen

Es bedarf keiner Auslegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten mehr.

- ▶ Abkündigungen
- ▶ Verzeichnis der Wahlberechtigten

Auszählen der Stimmen

Das Auszählen der Stimmen geschieht öffentlich (§ 19 Abs. 4). Das Öffnen der Wahlbriefe und die Prüfung der Briefwahlscheine können bereits während der laufenden Wahlhandlung erfolgen (Nr. 30 AB KVBG). Die vom Kirchenvorstand übermittelten Wahlbriefe und die während der Wahlhandlung entgegengenommenen Wahlbriefe werden geöffnet, die Briefwahlscheine werden entnommen und daraufhin geprüft, ob die im Briefwahlschein genannten Wählerinnen und Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind und sie die Versicherung zur Briefwahl unterschrieben haben. Wahlbriefe von Teilnehmenden der Online-Wahl sind ungültig. Nach Öffnung dieser Wahlbriefe hat der Wahlvorstand die in ihnen enthaltenen Wahlscheine und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen. Ist der Wahlbrief für in Ordnung befunden worden, wird die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Briefwahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ungültige Wahlbriefe werden mit laufender Nummer versehen und ausgesondert.

Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge sind nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne zu entnehmen. Die Stimmzettelumschläge der Briefwahl werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und mit der Zahl der Stimmenabgabevermerke in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten verglichen. Abweichungen müssen in der Wahl Niederschrift protokolliert werden. Sie sind, soweit möglich, zu begründen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und es werden die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt (§ 19 Abs. 5). Erst nach Auszählung der Stimmzettel aus Urnen- und Briefwahl wird der Umschlag mit der Online-Wahlergebnisliste geöffnet und der Stimmauszählung zugeführt. Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind bis zur

Zahl der gewählten Kirchenverordneten Ersatzkirchenverordnete in der Reihenfolge der Zahl der auf die Einzelnen entfallenden Stimmen (§§ 20 Abs. 2, 28).

- ▶ Briefwahl
- ▶ Stimmzettel
- ▶ Verzeichnis der Wahlberechtigten
- ▶ Wahlurne

B

Befragung von Kandidatinnen und Kandidaten

Die Befragung von Kandidatinnen und Kandidaten ermöglicht es den Wählerinnen und Wählern, die Einstellungen und Ansichten der zu wählenden Personen kennen zu lernen. Den Kandidatinnen und Kandidaten verhilft sie, sich über ihre Rolle als Mitglied eines Kirchenvorstandes klar zu werden. Ein Fragenkatalog und die Befragung selbst sollten in der Gemeinde vorbereitet werden.

Bei der Formulierung der Fragen ist zu beachten, dass

- die Persönlichkeitssphäre der Kandidatinnen und Kandidaten nicht verletzt wird und
- keine suggestiven oder aggressiven Fragen gestellt werden.

Die Fragen sollten möglichst kurz, klar, konkret und aktuell sein, damit

- die Befragten den Umfang der Frage erfassen,
- Missverständnisse vermieden werden,
- die Befragten direkt antworten können und
- das Interesse der Zuhörenden anhält.

Denkbar ist auch, den Kandidierenden von einer Vorbereitungsgruppe erarbeitete Fragen vor einer Gemeindeversammlung (§§ 58 ff. KGO) schriftlich mitzuteilen. Die Kandidatinnen und Kandidaten hätten in diesem Fall die Fragen zu Beginn der Veranstaltung zu beantworten. Anschließend ist den Teilnehmenden die Möglichkeit zu eröffnen, nachzufragen oder weiterführende Fragen zu stellen. Die Redezeit der Kandidatinnen und Kandidaten, besonders für das erste Statement, sollte von vornherein begrenzt werden.

- ▶ Gemeindeversammlung

Bekanntmachung

- ▶ Abkündigung

Bekennnisschriften

Die Kirchenverordneten geloben bei ihrer Einführung, dass sie ihr Amt „in der Bindung an Gottes Wort treu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche ... führen“ (§ 26 Abs. 2). Bereits vor der Aufnahme in den Wahlaufsatz müssen sie erklären, dass sie bereit sind, im Falle einer Wahl das Gelöbnis nach § 26 Abs. 2 abzulegen. Sie werden damit auf die zentralen Schriften unserer Kirche verpflichtet.

Zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gehören außer dem Augsburger Bekenntnis (CA) als bekannteste Bekenntnisse vor allem der Kleine Katechismus (im Evangelischen Gesangbuch abgedruckt) und der Große Katechismus Dr. Martin Luthers. Weitere lutherische Bekenntnisschriften sind:

- Die drei altkirchlichen Symbole (Apostolisches, Nicänisches und Athanasianisches Glaubensbekenntnis)

- Die Apologie des Augsburger Bekenntnisses
- Die Schmalkaldischen Artikel
- Das Traktat über die Gewalt und Obrigkeit des Papstes
- Die Konkordienformel

Die aufgezählten Bekenntnisschriften sind in „Unser Glaube“, im Auftrag der VELKD herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt (GTB Siebenstern 1289), abgedruckt. Teilweise sind die Bekenntnisschriften auch im Gesangbuch abgedruckt.

- ▶ Gelöbnis
- ▶ Kandidatengewinnung

Bereitschaftserklärung

Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten als Kirchenverordnete auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Bereitschaftserklärung abzugeben:

„Hiermit erkläre ich mich für den Fall meines Eintritts in den Kirchenvorstand bereit, die in § 26 Abs. 2 enthaltene Erklärung, von deren Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen.“

Die Bereitschaftserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten nach § 10 sollte vom Kirchenvorstand spätestens bis zum 31. Oktober 2023 eingeholt werden (siehe Zeittafel).

- ▶ Gelöbnis

Berufung (Gesichtspunkte)

Die Prinzipien der demokratischen Wahl werden durch das Berufungsverfahren bewusst durchbrochen, um die gesamte Gemeinde in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes noch genauer abbilden zu können und um möglichst viele Gaben im Kirchenvorstand wirksam werden zu lassen. Durch die Berufung von Gemeindemitgliedern sollen die verschiedenartigen Begabungen und Auffassungen in der Gemeinde Raum erhalten. Die oft verhüllte Vielfalt der Gemeinde wird so in die Überlegungen und Abstimmungen des Kirchenvorstandes einbezogen. Sehr unterschiedliche Ansichten können hierdurch bei der Behandlung von kurz- und langfristigen Zielen der Gemeindegemeinschaft zum Zuge kommen.

Wer den Berufungsvorgang ernst nimmt, wird deshalb nicht unbesehen die Nichtgewählten mit der höchsten Stimmenzahl berufen, auch wenn dies grundsätzlich zulässig ist. Die Ersatzkirchenverordneten sollen zur Verfügung stehen für die Fälle, in denen während der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählte Kirchenverordnete aus ihrem Amt ausscheiden (§ 28 Abs. 1) sowie in denen gewählte oder berufene Kirchenverordnete zu vertreten sind (§ 28 Abs. 2). Berufungskriterien sollten vielmehr die Zusammensetzung des gewählten Kirchenvorstandes, die Person der oder des zu Berufenden, die Akzeptanz dieser Person in der Gemeinde und ihr Sachverstand sein.

Jeder Kirchenvorstand benötigt Menschen, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen können, etwa:

- Bewohnerinnen und Bewohner aus einem Neubaugebiet, das bisher noch nicht in die Gemeindegemeinschaft integriert worden ist und aus dem daher auch kaum jemand am Gemeindeleben teilgenommen hat;
- Pädagoginnen und Pädagogen, die die Intensivierung von Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht mitbedenken können;
- Eltern, die sich um die Probleme der Kindertagesstätte und der Arbeit mit Kindern kümmern können;
- eine Person mit Verständnis für die Jugend und dem Wissen, wo Jugendlichen der Schuh drückt und wie die Jugendarbeit verstärkt werden könnte;

- Menschen, deren Herz für die Aufgaben der Mission und der Partnerschaft mit Partnergemeinden schlägt und die andere Länder u. U. sogar aus eigenem Berufserleben kennen gelernt haben;
- Menschen, die Impulse für Gemeindegremien vermitteln, Ideen für neue Arbeitsbereiche entwickeln, soziale Brennpunkte der Gemeinde aufspüren und benennen, Kontakte zu Parteien und Vereinen halten;
- Architektinnen und Architekten oder sachverständige Handwerkerinnen und Handwerker, die die Erhaltung der kirchlichen Gebäude überwachen helfen (ggf. Baubeauftragte);
- Verwaltungsfachleute, die die Finanz- und Verwaltungsstrukturen der Kirche durchsichtiger und für die Kirchengemeinde nutzbar machen können.

Nicht alle genannten Fachleute sind in jedem Kirchenvorstand nötig, andere werden im Bedarfsfall hinzukommen. Daher muss sehr sorgfältig überlegt werden, wer berufen werden soll.

- ▶ Ersatzkirchenverordnete
- ▶ Kirchenvorstand (Aufgaben)
- ▶ Kirchenvorstand (Zusammensetzung)

Berufungsverfahren

Bis spätestens 31. Oktober 2023 setzt der Kirchenvorstand die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten endgültig fest (§ 3 Abs. 1 und 2).

Der Patron oder die Patronin oder ein von ihm oder ihr zu ernennender Kirchenverordneter oder eine von ihm oder ihr zu ernennende Kirchenverordnete bleiben bei der Zahl der zu Berufenden unberücksichtigt.

Die mögliche Verteilung auf zu wählende und zu berufende Kirchenverordnete ergibt sich aus der Übersicht der Nr. 5 AB KVBG.

Die Berufung der neuen Kirchenverordneten geschieht durch den Propsteivorstand auf Vorschlag des amtierenden Kirchenvorstandes. Die Zahl der Vorgeschlagenen muss so hoch sein wie die Zahl der zu Berufenden. An der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes über die Berufungsvorschläge nehmen die neugewählten Kirchenverordneten teil. Zu beachten ist, dass die Entscheidung des Kirchenvorstandes über Berufungsvorschläge an den Propsteivorstand keine Wahl (§ 31 KGO), sondern eine Abstimmung im Sinne des § 30 KGO darstellt. Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes, die zur Berufung vorgeschlagen werden, dürfen an der Entscheidung über die Berufungsvorschläge als sogenannte „persönlich Beteiligte“ nicht mitwirken (§ 30 Abs. 5 KGO).

Kommt es innerhalb einer von dem Propsteivorstand festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag des Kirchenvorstandes, so ist der Propsteivorstand für die Berufung ungebunden (§ 24 Abs. 1).

Jede an der gemeinsamen Sitzung teilnehmende Person ist berechtigt, gegen den Vorschlag Bedenken zu Protokoll zu geben. Diese sind dem Propsteivorstand neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen (§ 24 Abs. 2).

Beschwerden

a) Verzeichnis der Wahlberechtigten

Ein Gemeindeglied, das nicht in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten enthalten ist, kann bis Mitte Dezember 2023 beim Kirchenvorstand die Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten beantragen (§ 9 Abs. 3).

b) Wahlvorschlag

Zur Wahl vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten, deren Namen der Kirchenvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen hat, können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Propsteivorstand einlegen. Ebenso können dies diejenigen Gemeindemitglieder tun, die diese Kandidatinnen Kandidaten vorgeschlagen haben). Der Propsteivorstand entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Er hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der beschwerdeführenden Person und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Propsteivorstandes unterliegt keiner Nachprüfung (§ 10 Abs. 4).

c) Wahl

Innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jede und jeder Wahlberechtigte durch schriftlich begründete Beschwerde beim Propsteivorstand die Wahl anfechten. Sie kann allerdings nur mit der Verletzung von Wahlvorschriften, dem Verstoß gegen anerkannte Wahlgrundsätze oder dem Vorliegen einer dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechenden Handlung begründet werden. Der Propsteivorstand entscheidet unverzüglich über die Beschwerde. Die beschwerdeführende Person, der Kirchenvorstand und die betroffenen Gewählten können gegen die Entscheidung des Propsteivorstandes weitere Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof (§ 21). Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

d) Berufung

Innerhalb einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen bekannt gegeben worden sind, kann jede und jeder Wahlberechtigte schriftlich Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder eine berufene Person nicht habe berufen werden können, weil sie zum Zeitpunkt der Berufung nicht zum Kirchenvorstand wählbar war (§ 24 Abs. 5).

e) Ernennung

Gegen die Ernennung einer oder eines Kirchenverordneten durch die Patronin oder den Patron kann jede und jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche, nachdem der Name der oder des Ernannten im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, schriftlich Beschwerde beim Propsteivorstand einlegen (§ 24 Abs. 4, 5).

Bevollmächtigte

Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Propsteivorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenverordneten wählbar sein (§ 22).

Bevollmächtigte sind gemäß § 22 Abs. 2 vom Propsteivorstand auch zu bestellen,

- a) wenn nach Durchführung des Wahl-, des Berufungs- und des Ernennungsverfahrens kein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist oder
- b) solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist.

Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann vom Propsteivorstand jederzeit im Falle des § 22 Abs. 1 eine Neubildung des Kirchenvorstandes, im Falle des § 22 Abs. 2 eine Nachwahl von Kirchenverordneten angeordnet werden (§ 22 Abs. 3).

Der Propsteivorstand kann auch, statt Bevollmächtigte zu bestellen, selber die Aufgaben und Befugnisse eines Kirchenvorstandes wahrnehmen (Art. 38 KVerf).

Briefwahl

Gemeindemitglieder, die im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Eine besondere Begründung hierfür muss nicht abgegeben werden. Die Briefwahlscheine für die Briefwahl können beim Kirchenvorstand schriftlich oder mündlich bis zum dritten Tage vor dem Wahltag (7. März 2024) beantragt werden. Der Antrag kann auch durch eine beauftragte Person gestellt werden. Diese muss nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Verspätet eingehende schriftliche Anträge sind aufzubewahren (§ 17 Abs. 3).

Die Briefwahlunterlagen können erst ausgegeben werden, wenn die Stimmzettel gedruckt vorliegen. Sollten Gemeindemitglieder jedoch schon vorher einen Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl stellen, weil sie z. B. eine längere Reise antreten wollen, so ist zu empfehlen, die Anschrift zu notieren, an die die Briefwahlunterlagen nachgesandt werden sollen. Daneben können diese auf die Möglichkeit der Online-Wahl hingewiesen werden.

Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Briefwahlscheine in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten. Verlorene Briefwahlscheine werden nicht ersetzt. Mit den Briefwahlscheinen erhalten die Wählerinnen und Wähler jeweils einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag (§ 17). Zur Ausübung der Briefwahl kennzeichnen die Wählerinnen und Wähler auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen wollen, legen ihn in den Stimmzettelumschlag, unterschreiben die auf dem Briefwahlschein vorgedruckte „Versicherung zur Briefwahl“ und senden beides im Wahlbriefumschlag dem Kirchenvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung am 10. März 2024 zu. Während der Wahlhandlung können Wahlbriefumschläge dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden. Die Portokosten für die Wahlbriefe haben die Wählerinnen und Wähler zu tragen. Nicht oder nicht ausreichend frankierte Wahlbriefe sollen aber angenommen und das von der Post berechnete Nachentgelt soll bezahlt werden.

D

Dank

Die Amtszeit der Kirchenverordneten geht mit der bevorstehenden Wahl ihrem Ende entgegen. Dies sollte Anlass sein, den Menschen zu danken, die ehrenamtlich sechs Jahre lang oder länger wichtige Aufgaben in der Gemeinde wahrgenommen haben.

Der Dank sollte sichtbar und hörbar ausgesprochen werden:

- bei einem Abschiedsabend oder einem kleinen Gemeindefest,
- bei einer Gemeindefahrt,
- durch ein Dankschreiben.

Auch dem Wahlvorstand und den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gebührt anerkennender Dank für ihre Einsatzbereitschaft.

Datenschutz

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Alle an der Kirchenvorstandswahl beteiligten Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen müssen auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sein.

- Mitwirkende Personen, die bisher nicht auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurden, sind mit einer „Verpflichtungserklärung nach § 6 DSG-EKD zur Wahrung des Datengeheimnisses“ (Muster auf der Internetseite) zu verpflichten.
- Die personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten und der Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nur für die Durchführung der Kirchenvorstandswahl verarbeitet und genutzt werden.
- Öffentlich oder unbeteiligten Dritten bekannt gegeben werden dürfen gemäß § 28 der Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) nur die Personenangaben der Kandidatinnen und Kandidaten: Familiennamen, Vornamen, akademischer Titel, Beruf oder Stand, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnsitz). Weitere personenbezogene Daten dürfen nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der betroffenen Person bekannt gegeben werden.
- Bei Gewährung des Rechts auf Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten dürfen den Wahlberechtigten nur ihre eigenen Daten bekannt gegeben werden.
- Bei Veröffentlichungen und Bekanntgaben über Hergang und Ergebnis der Kirchenvorstandswahl muss das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben.

E

Einführung

Die neuen Kirchenverordneten werden im Juni 2024 in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Kirchengemeinden legen für ihren Bereich den genauen Termin fest. Die Einführung ist rechtzeitig in der Gemeinde bekanntzugeben.

Bei der Einführung werden die neuen Kirchenverordneten durch die Abgabe einer Erklärung verpflichtet. Die abzulegende Erklärung ist die Antwort der Kirchenverordneten auf die Verpflichtungsfrage nach Agende IV: „Wollt ihr das Amt von Kirchenverordneten in dieser Gemeinde N. führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“ Die Ordnung für den Einführungsgottesdienst steht in Band IV der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

Nach der Einführung müssen dem Landeskirchenamt über die Propstei die Namen und Anschriften der Kirchenverordneten mitgeteilt werden.

- ▶ Bekenntnisschriften
- ▶ Gelöbnis
- ▶ Ordnungen der Kirche

Ersatzkirchenverordnete

Vorgeschlagene, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben sind Ersatzkirchenverordnete in der Reihenfolge der Zahl der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 29 Abs. 3).

Scheidet eine gewählte Kirchenverordnete oder ein gewählter Kirchenverordneter aus ihrem oder seinem Amt aus, so tritt die oder der Ersatzkirchenverordnete, die oder der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, in den Kirchenvorstand ein (§ 20 Abs. 2).

Bei Verhinderung einer oder eines gewählten oder berufenen Kirchenverordneten, die länger als drei Monate dauert, kann der Kirchenvorstand die oder den Ersatzkirchenverordnete mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat diese oder dieser Ersatzkirchenverordnete die Rechte und Pflichten einer oder eines Kirchenverordneten (§ 28 Abs. 3).

► Berufung (Gesichtspunkte)

Erste Sitzung

Mit der Neubildung des Kirchenvorstandes hat ein neuer Abschnitt für die Gestaltung des gemeindlichen Lebens begonnen. Das neugewählte Gremium sollte alsbald Schwerpunkte für seine Arbeit setzen. Die erste Sitzung wird von der geschäftsführenden Pfarrperson innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Einführung der Kirchenverordneten einberufen. Diese Sitzung wird bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden vom ältesten Mitglied des Kirchenvorstandes geleitet (§ 26 Abs. 1 KGO). In dieser Sitzung geht es um

- das gegenseitige Kennenlernen,
- die Ermittlung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters in geheimer Wahl (§ 26 Abs. 2 KGO),
- die Planung der Arbeit,
- die Klärung praktischer Fragen (z. B. Termine, Ausschüsse).

Jede und jeder nach seinen Gaben! Dieser Grundsatz sollte auch für die Arbeit im Kirchenvorstand angewandt werden. Eine Aufgabenverteilung nach Kenntnissen und Begabungen ist deshalb für die Arbeit des Kirchenvorstandes notwendig – und sie wird ganz bestimmt Früchte tragen. So sollten von Anfang an Zuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstandes festgelegt werden, z. B. für Bauwesen, Kindertagesstätte, Jugendarbeit, Finanzen, Kontaktarbeit, Veranstaltungen.

Die Aufgaben für den Beginn der Arbeit des neuen Kirchenvorstandes sind zahlreich. Es empfiehlt sich, die anstehenden Fragen in mehreren Sitzungen zu beraten.

F

Fahrgelegenheiten

Um insbesondere älteren und kranken Menschen den Weg zur Wahl zu erleichtern, sollte am Tage der Wahl ein Fahrdienst eingerichtet werden. Über dieses Angebot ist die Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Die Telefonnummer des Fahrdienstes ist möglichst früh festzulegen, damit ein Hinweis im Gemeindebrief erscheinen kann. Auch bei den verschiedenen Bekanntgaben ist auf den Fahrdienst hinzuweisen.

- Gemeindebrief
- Mobiles Wahllokal

Fortbildung

Fortbildungsmaßnahmen und Beratungen für Kirchenverordnete können über folgende Adressen vermittelt werden:

- Evangelische Erwachsenenbildung, E-Mail: eeb.braunschweig@evlka.de, Tel. 05331/802-542, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel,
- Ehrenamtskolleg, Theologisches Zentrum, E-Mail: ehrenamtskolleg.thz@lk-bs.de, Tel. 0531/120540, Alter Zeughof 1, 38100 Braunschweig,
- Landeskirchenamt, Referat 22, E-Mail: ref22@lk-bs.de Tel. 05331/802-161, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel.

Hier können Rat, Information und Hilfe abgerufen werden.

Fristen

Das Landeskirchenamt hat im Landeskirchlichen Amtsblatt vom 15. März 2023 mit der Verfügung über die Anordnung der Kirchenvorstandswahl 2024 eine Zeittafel mit den zu beachtenden Fristen und Terminen bekannt gegeben (S. 58 ff.). In den Beschwerdeverfahren sind von den Verfahrensbeteiligten die genannten Fristen zu beachten. Fällt der letzte Tag einer solchen Frist auf einen Sonntag oder Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist in entsprechender Anwendung des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anstelle der genannten Tage erst am darauffolgenden Werktag.

- ▶ Beschwerden
- ▶ Zeittafel

G

Geheimhaltung

- ▶ Wahlgeheimnis

Gelöbnis

Zur Wahl Vorgeschlagene müssen vor Aufnahme in den Wahlaufsatz schriftlich erklären, dass sie bereit sind, im Falle ihrer Wahl die Erklärung nach § 26 Abs. 2 abzugeben (§ 10 Abs. 3).

- ▶ Bekenntnisschriften
- ▶ Einführung
- ▶ Ordnungen der Kirche

Gemeindebrief

Der Gemeindebrief sollte als Werbeträger für die Kirchenvorstandswahl in vielfältiger Weise genutzt werden. Frühestmöglich sollte auf die Wahl hingewiesen werden. Dabei sind besonders die Aufgaben eines Kirchenvorstandes darzustellen und ist darüber zu informieren, wer wählen darf und wer gewählt werden kann. Daneben sollte um Wahlvorschläge gebeten werden und auf die neue Möglichkeit der Online-Wahl hingewiesen werden. Der letzte Gemeindebrief vor der Wahl sollte für die Vorstellung der Vorgeschlagenen genutzt werden.

Wichtig: Beachten Sie den Terminplan für die Kirchenvorstandswahl bei den Redaktionsterminen!

Vorlagen für Gemeindebriefartikel finden Sie im Internet unter der Adresse www.kirchemitmir.de

► Öffentlichkeitsarbeit

Gemeindeversammlung

Zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten kann eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder stattfinden. Der Kirchenvorstand ist zur Einberufung einer Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn sie von sechsmal so viel wahlberechtigten Gemeindegliedern, wie Kirchenverordnete im Amt sind, gefordert oder vom Propsteivorstand angeordnet wird. Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung sollte an zwei vorangehenden Sonntagen im Gottesdienst und durch andere Arten der Bekanntmachung erfolgen (§§ 58 und 59 KGO).

Die Gemeindeversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eröffnet. Sie wählt eine Verhandlungsleitung (§ 59 Abs. 2 KGO).

Vorgeschlagene, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, dürfen nicht deswegen aus dem Wahlaufsatz gestrichen werden.

- Gemeindebrief
- Kandidatenaufstellung
- Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Gemeindezugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde ist Voraussetzung für das Wahlrecht (§ 4) und die Wählbarkeit (§ 5). Zur Gemeinde gehören grundsätzlich alle getauften evangelischen Christinnen und Christen, die in deren Gebiet ihren Wohnsitz haben oder von ihr nach § 3 KGO aufgenommen worden sind und der evangelischen Kirche angehören. Die Zugehörigkeit entfällt, wenn jemand einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört. Hat jemand mehrere Wohnungen, so muss die Hauptwohnung (im Sinne des staatlichen Melde-rechtes) im Gemeindegebiet liegen.

- Umgemeindung
- Wahlrecht

Gültigkeit der Wahl

Aufgrund der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest (§ 20 Abs. 1). Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten.

Als Grund für die Beschwerde kann nur angeführt werden, dass das Wahlverfahren Mängel aufweist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind. Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Propsteivorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest (§ 21 Abs. 4).

- Beschwerden
- Wahlergebnis

H

Handzettel/Flyer

Die Kirchengemeinde kann Handzettel anfertigen, in denen sie die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bild und einem kurzen Text vorstellt. Bitte verwenden Sie dabei auf dem Material immer das Logo und den Schriftzug „KIRCHEMITMIR“. Verteilen Sie die Handzettel z. B. in der Woche vor der Wahl an alle Haushalte. So können Sie die Wählenden an diesen Tag erinnern.

- ▶ Datenschutz
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit

I

Informationen für Kandidatinnen und Kandidaten

Bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten wird immer wieder gefragt werden, welche Aufgaben von Mitgliedern des Kirchenvorstandes erwartet werden. Vor allem Personen, die bisher noch nicht im Kirchenvorstand waren, möchten wissen, was auf sie zukommt. Über das Informationsgespräch hinaus sollte den Kandidatinnen und Kandidaten auch Informationsmaterial an die Hand gegeben werden. Für eine erste Orientierung eignen sich Flyer „Informationen für Kandidatinnen und Kandidaten“ und die Informationen über den Kirchenvorstand im Wahl-ABC.

Auf Wunsch sollten den Kandidatinnen und Kandidaten auch die entsprechenden Abschnitte der Kirchengemeindeordnung zugänglich gemacht werden. Alle Kandidatinnen und Kandidaten sind darauf hinzuweisen, dass sie bei Amtsantritt im Gelöbnis auf das Bekenntnis verpflichtet werden; auf Nachfrage sind vom Pfarramt die Bekenntnisschriften zur Verfügung zu stellen.

- ▶ Bekenntnisschriften
- ▶ Handzettel

Internet

Unter der Adresse www.kirchemitmir.de finden Sie Informationen wie Recht, Tipps zur Öffentlichkeitsarbeit, den Zeitplan, Aktuelles und Grafiken - auch zum Herunterladen. Machen Sie auch andere, die einen Internetzugang haben, auf diese Möglichkeit aufmerksam.

Rückfragen können an das Referat für Kommunikation und Medien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel, Tel.: 05331/802-108 o. 107, Fax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de, gerichtet werden.

- ▶ Öffentlichkeitsarbeit

K

Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung

Alle Gemeindemitglieder sind aufgefordert, sich an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu beteiligen.

Wer sich um einen Sitz im Kirchenvorstand bewirbt, muss das passive Wahlrecht besitzen (§ 5). Eine Kandidatur für mehrere Kirchenvorstände ist unzulässig.

Mitarbeitende, die für einen Dienst in einer Kirchengemeinde nicht nur vorübergehend angestellt sind, können in der Regel nicht in dieser Kirchengemeinde kandidieren. Entscheidend ist nicht, von welcher Kirchengemeinde die Betreffenden angestellt sind, sondern ob sie in der Kirchengemeinde Dienst tun sollen, in der sie kandidieren wollen. Der Propsteivorstand kann ausnahmsweise die Wählbarkeit verleihen, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als 10 Wochenstunden umfasst. (§ 5 Abs. 4). Da es sich bei § 5 Abs. 4 um eine Ausnahmegenehmigung handelt, sollte die Genehmigung nur für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter je Kirchenvorstand erteilt werden.

Nicht wählbar ist, wer sich in einer Weise öffentlich äußert oder verhält, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden. Wer aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt ist ebenfalls nicht wählbar.

Jederzeit bis zum 10. Oktober 2023 können die wahlberechtigten Gemeindemitglieder Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Es bedarf keiner Unterstützung durch weitere Wahlberechtigte. Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht 1,3-mal so viele Namen, wie Kirchenverordnete zu wählen sind, so hat der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl zu ergänzen. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Falle bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen. Sollten nicht ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden werden, kann der Kirchenvorstand den Beschluss zur Zusammensetzung des künftigen Kirchenvorstandes und die Zahl der zu Wählenden selbst herabsetzen. Er muss aber dabei weiterhin einen Wahlaufsatz mit der 1,3-fachen Zahl der zu Wählenden erreichen.

Die vorgeschlagenen Personen müssen vor Aufnahme in den Wahlaufsatz erklären, dass sie für den Fall ihrer Wahl bereit sind, das Gelöbnis nach § 26 abzulegen (§ 10).

Für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten kann eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden. Darüber hinaus ist die Bekanntmachung durch Handzettel/Flyer und im Gemeindebrief mit Foto und persönlichen Daten der Vorgeschlagenen zu empfehlen.

Das Pfarramt und der Kirchenvorstand haben sich jeder öffentlichen Stellungnahme für oder gegen einzelne Vorgeschlagene zu enthalten.

- ▶ Datenschutz
- ▶ Gelöbnis
- ▶ Gemeindeversammlung
- ▶ Wahlaufsatz
- ▶ Wahlrecht

Kandidatinnen und Kandidatengewinnung

Eine wichtige Phase bei der Vorbereitung zur Kirchenvorstandswahl ist die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten. Die Gewinnung und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten ist nicht nur Sa-

che der Pfarrpersonen, sondern aller Kirchenverordneten sowie aller Gemeindemitglieder. Als noch amtierender Kirchenvorstand sollten Sie die Suche strukturieren:

- Wer lässt sich wieder aufstellen?
- Wer hätte Interesse an der ehrenamtlichen Kirchenvorstandsarbeit?
- Wen brauchen wir noch?

Die letzte Frage ist am schwierigsten zu beantworten. Sie setzt voraus, dass die Schwerpunkte in der Arbeit der Kirchengemeinde feststehen und beschrieben sind und dass sich daraus ein spezifisches Profil für die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten ableiten lässt. Fragen Sie doch die Leitung Ihrer Kindertagesstätte ob sie Eltern kennt, die in Frage kommen würden. Oder fragen Sie Ihre ehrenamtlich Mitarbeitenden. Vielleicht kennen sie Personen, die sich zur Wahl aufstellen lassen würden, oder vielleicht sind sie selbst dazu bereit.

Führen Sie zunächst mit den in Frage kommenden Personen ein erstes Kontaktgespräch. Ist die Person nicht abgeneigt, so schickt die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstands einen Brief, dankt für das Interesse und bietet weitere Informationen an, z. B. Gemeindebrief, Flyer zur Kandidatenwerbung, Chronik der Gemeinde. Bei deutlich signalisiertem Interesse laden Sie alle potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten zu sich in die Kirchenvorstandssitzung ein, zeigen den Neuen das Geleistete, informieren über die Kirchengemeinde und beantworten Fragen.

Außerdem sollten Sie auf folgendes hinweisen:

- die Aufgaben des Kirchenvorstandes (siehe hier Wahl-ABC und §§ 23 ff. KGO),
- den Zeitaufwand der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- die erwartete christliche Lebensführung,
- die bei der Einführung im Gottesdienst abzugebende Verpflichtungserklärung (§ 26),
- die mögliche Situation, wenn die oder der Vorgeschlagene keine ausreichende Stimmenanzahl erhält und somit nicht gewählt ist.

Zum letzten Punkt noch ein Hinweis: Bei jeder Wahl gibt es Gewinnende und Verlierende. Gehen Sie fair mit den Verlierenden um und fordern Sie sie auf, sich auch weiterhin für die Kirchengemeinde zu engagieren. Nichtgewählte später in den Kirchenvorstand zu berufen, ist zwar grundsätzlich möglich, entspricht aber nicht der dem Berufungsverfahren zugrundeliegenden Idee, den Kirchenvorstand durch ausgewählte Ergänzung zu den Gewählten zum „Spiegel“ der Gemeinde werden zu lassen.

- ▶ Bekenntnisschriften
- ▶ Handzettel/Flyer
- ▶ Informationen für Kandidatinnen und Kandidaten
- ▶ Kirchenvorstand (Zusammensetzung)
- ▶ Umgang mit Nichtgewählten

Kirchenvorstand (Aufgaben)

Der Kirchenvorstand ist für das Leben in der Gemeinde und im Gestaltungsraum mitverantwortlich. Der Blick über den Bereich der Gemeinde hinaus gewinnt zunehmend an Bedeutung. Nur gemeinsam mit den anderen Kirchenvorständen im Gestaltungsraum wird es gelingen Kirche vor Ort lebendig und sichtbar zu machen. Er nimmt gemeinsam mit dem Pfarramt die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 2 KGO wahr:

- Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und die
- stiftungsgemäße Darreichung der Sakramente.

Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit, zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum diakonischen Dienst. Was die Mitglieder eines Kirchenvorstandes im Einzelnen zu tun haben, beschreibt die Kirchengemeindeordnung, die im Internet unter www.kirchenrecht-braunschweig.de einzusehen ist.

Der Kirchenvorstand

- leitet mit dem Pfarramt die Kirchengemeinde,
- wirkt bei der Pfarrstellenbesetzung mit,
- beruft für bestimmte Arbeitsgebiete ehrenamtlich Mitarbeitende,
- sorgt für die Bewältigung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde im Zusammenspiel mit den übrigen Kirchenvorständen im Gestaltungsraum, z. B. Kindertagesstätte, Diakoniestationen, Jugendarbeitslosenprojekte,
- verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und stellt die Mittel und Räume für die kirchliche Arbeit bereit,
- hat die Dienstaufsicht über die von der Gemeinde eingestellten Mitarbeitenden,
- spricht regelmäßig mit den Mitarbeitenden über deren Aufgabenbereiche,
- sorgt für gemeinsame Besprechungen der Inhaberinnen und Inhaber kirchlicher Dienst- und Amtsstellungen,
- sorgt für die Fortbildung aller in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeitenden,
- kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen,
- gibt in der Gemeindeversammlung einen Tätigkeitsbericht,
- entscheidet über Anträge von Gemeindeversammlung,
- entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt über Formen, Zeiten, Einführung, Verlegung und Abschaffung von Gottesdiensten,
- fördert Formen kirchlicher Gemeinschaft und Tätigkeit außerhalb der Gottesdienste und regt zu neuen Formen kirchlicher Gemeinschaft an,

Für alle diese Aufgaben braucht die Kirchengemeinde tatkräftige und selbständig handelnde Kirchenverordnete. Sie sollen offen für das Gespräch mit anderen sein, bei ihren Beratungen die Gemeinde, aber auch die ganze Region im Blick haben und ihre Entscheidungen in der Bindung an das Wort Gottes und die Bekenntnisschriften und Ordnungen unserer Kirche treffen.

Gemeindeleitung, arbeitsteilig und partnerschaftlich ausgeübt, fordert Kraft und Opfer, beansprucht Zeit und Geduld. Es genügt nicht, nur an den regelmäßigen Sitzungen des Kirchenvorstandes, die etwa alle vier bis sechs Wochen stattfinden, teilzunehmen.

Gefragt sind:

- Mitdenken und kritische Auseinandersetzung,
- Bereitschaft, seine Gaben und Fähigkeiten zum Nutzen aller einzusetzen,
- überlegte und kritische Teilnahme am Leben der Gemeinde und
- Bereitschaft, sich zu engagieren, wo es nötig ist.

Kirchenvorstand (Größe)

Die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten richtet sich nicht mehr nach der Zahl der Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde.

Über die Größe und künftige Zusammensetzung entscheidet der alte Kirchenvorstand bis zum 31. August 2023. Die Festlegung gilt für die gesamte Legislaturperiode. Es sind mindestens drei Kirchenverordnete zu wählen und eine Person zu berufen.

Eine Übersicht zur möglichen Verteilung von zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten findet sich in Nr. 5 AB KVBG.

► Berufungsverfahren

Kirchenvorstand (Wahlvorbereitung)

Der amtierende Kirchenvorstand hat bei der Bildung des Kirchenvorstandes eine Reihe von Aufgaben wahrzunehmen. Zu welchem Zeitpunkt sie zu erledigen sind, geht aus der Zeittafel hervor, die mit der Wahlanordnung veröffentlicht (Landeskirchliches Amtsblatt Nr. 02/2023, S. 58 ff.). Zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes gehören insbesondere:

- Festsetzung der Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten (§ 3),
- Entscheidung über die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke (§ 6),
- Entscheidung über die Bildung von Stimmbezirken (§ 7),
- Aufstellung und Überarbeitung der Verzeichnis der Wahlberechtigten, der Kirchenvorstand prüft nur auf Anfrage eines Gemeindemitglieds, ob dieses in das Verzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss (§ 9),
- Ernennung des Wahlausschusses (§ 8),
- Bekanntmachungen (§§ 10, 12, 20, 24, 25 und 26),
- Prüfung der Wahlvorschläge und Aufstellung des Wahlaufsatzes (§§ 10, 12),
- Ernennung des Wahlvorstandes (§ 15),
- Vorschlag von Personen zur Berufung in den Kirchenvorstand (§ 24).

Ein Teil dieser Aufgaben kann auch einem Wahlausschuss übertragen werden (§ 8).

► Wahlausschuss

Kirchenvorstand (Zusammensetzung)

In der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes soll sich die Vielfalt der Gemeinde widerspiegeln. Es ist auf Dauer nicht gut, wenn er gleichförmig oder einseitig zusammengesetzt ist. Folgende Gesichtspunkte können bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten eine Hilfe sein.

Vertreten sollten sein

- unterschiedliche Geschlechter
- die jüngere, mittlere und ältere Generation,
- Alteingesessene und Neuzugezogene,
- verschiedene Berufsgruppen,
- verschiedene Arbeitsfelder der Gemeinde: Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Frauen- und Männerkreise usw.,
- Gruppen, die sozial benachteiligt sind: Behinderte, Arbeitslose, Aussiedler usw.

Bei der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes sollte auch die volksskirchliche Situation eine Rolle spielen. Es kann überlegt werden, ob engagierte Gemeindemitglieder und – in dem für sie zulässigen Umfang – Mitar-

beitende aufgestellt werden oder auch Personen, die bisher in der Gemeinde noch nicht aktiv mitgearbeitet haben. Diese können hilfreiche Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner sein.

Einerseits ist im Kirchenvorstand Kontinuität ein wichtiger Faktor. Andererseits ist es jedoch wertvoll, wenn „neue Gesichter“ zu erfahrenen Kirchenverordneten hinzukommen. Wenn im Kirchenvorstand Altes und Neues, Tradition und Fortschritt, Bewahrung und Erneuerung vertreten sind, spiegelt dies die Vielfalt der Gemeinde angemessen wieder?

- ▶ Berufung (Gesichtspunkte)
- ▶ Mitarbeitende

KVBG

Das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) und die Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz (AB KVBG) stellen die rechtlichen Grundlagen für die Kirchenvorstandswahl dar (Rechtsammlung 123, 123.1). Diese finden sich in der Rechtssammlung online unter www.kirchenrecht-braunschweig.de. Beides wurde zur Kirchenvorstandswahl 2024 neu gefasst.

L

Landeskirchenamt

Die Durchführung der Kirchenvorstandswahl wird federführend durch das Rechtsreferat organisiert und begleitet.

Darüber hinaus ist es bei Beschwerden gegen die Wahl, die Berufungen etc. als abschließende Instanz zuständig. Beim Landeskirchenamt kann auch Beschwerde gegen eine Entlassung eingereicht werden.

- ▶ Rechtsauskunft

M

Mitarbeitende

Mitarbeitende, die von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde nicht Kirchenverordnete sein (§ 5 Abs. 4), es sei denn, die Tätigkeit ist nur vorübergehend. Entscheidend ist nicht, von welcher Kirchengemeinde die Betroffenen angestellt sind, sondern ob sie in der Kirchengemeinde Dienst tun sollen, in der sie kandidieren wollen. "Vorübergehend" bedeutet, dass eine vom Wahltag an vertretungs- oder aushilfsweise übernommene Tätigkeit nicht länger als sechs Monate dauern darf. In diesem Fall können auch Mitarbeitende Kirchenverordnete sein.

Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann der Propsteivorstand in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen. Um dem Ausnahmecharakter der Regelung des § 5 Abs. 4 gerecht zu werden, sollte die Verleihung der Wählbarkeit nur für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter je Kirchenvorstand erfolgen.

- ▶ Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung
- ▶ Pfarrerinnen und Pfarrer

► Wahlrecht

Mobiles Wahllokal

Um insbesondere älteren, kranken oder entfernt wohnenden Gemeindemitgliedern die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, kann der Kirchenvorstand einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal mit mehreren Standorten) einrichten. Die jeweiligen Öffnungszeiten und die Orte der Wahl sind in einem Plan vorab exakt festzulegen, zu veröffentlichen und strikt einzuhalten. Die gesamte Wahlzeit darf die nach § 16 Abs. 1 festgesetzte Wahlzeit von vier Stunden nicht unterschreiten. Da in einem Stimmbezirk nicht mehrere Wahllokale gleichzeitig geöffnet sein dürfen, sind für diesen Stimmbezirk mit dem mobilen Wahllokal nur ein Wahlvorstand und ein Verzeichnis der Wahlberechtigten notwendig. Der Wahlvorstand dieses Stimmbezirkes ist für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Die Wahlurne ist während des Transports zwischen den einzelnen Wahllokalen zu versiegeln.

► Stimmbezirke

► Wahlraum

N

Nachwahlen

Ist ein gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes ausgeschieden und steht eine Ersatzkirchenverordnete oder ein Ersatzkirchenverordneter nicht zur Verfügung, so kann der Propsteivorstand eine Nachwahl anordnen. Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes auch anordnen, dass der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung ergänzt wird (§ 28 Abs. 2).

Der Kirchenvorstand hat dem Propsteivorstand die Notwendigkeit der Nachberufung oder Nachwahlen unverzüglich anzuzeigen. Wurden in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 6 gebildet, so sind die eventuellen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 6 Abs. 1 gewählten Kirchenverordneten unterschritten wird. Scheiden berufene Kirchenverordnete aus, so wird der Kirchenvorstand durch eine Nachberufung ergänzt.

Zu einer Wiederholung der Wahl kann es kommen, wenn die Nachprüfung aufgrund einer Wahlbeschwerde ergibt, dass das Wahlverfahren nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend stattgefunden hat oder dass Handlungen begangen worden sind, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, und dass der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Propsteivorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest (§ 21 Abs. 4).

► Gültigkeit der Wahl

Nichtgewählte

Niemand soll abseitsstehen! Eine ganze Reihe von Kandidatinnen und Kandidaten hat sich für die Wahl zum Kirchenvorstand zu Verfügung gestellt. Nicht alle können gewählt werden. Mit der Bereitschaft, für den Kirchenvorstand zu kandidieren, wurde Interesse am kirchlichen Leben bekundet. Diese Bereitschaft sollte posi-

tiv aufgegriffen werden. Es gibt eine Vielzahl von Anlässen, die Nichtgewählten zur Mitarbeit für Projekte und Arbeitsgruppen zu gewinnen.

Bitte beachten: Nichtgewählte am Wahlabend sofort (u. U. telefonisch) informieren. Kurz nach der Wahl sollten alle Nichtgewählten einen Dankesbrief erhalten (Dank für die Bereitschaft zur Kandidatur/Einladung zur Mitarbeit/ggf. Hinweis darauf, dass sie Ersatzkirchenverordnete sind).

► Ersatzkirchenverordnete

O

Öffentliche Sitzung

Um die Aufgaben eines Kirchenvorstandes den interessierten Gemeindemitgliedern bekannt zu machen, bietet es sich an, vor der Wahl eine öffentliche Sitzung des Kirchenvorstandes durchzuführen. Im Anschluss daran könnte ein „Spätschoppen“ für den Kirchenvorstand und die Gäste eingeplant werden. Hier wäre Gelegenheit, über Aufgaben und Arbeitsweise eines Mitglieds im Kirchenvorstand zu sprechen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Kirchenvorstandswahlen sind eine Chance für die Kirche, ihre Themen, Inhalte und Anliegen in die Öffentlichkeit zu bringen. Dabei sollte die Wahl nicht nur als ein rechtlich-formaler Schritt im Leben einer Kirchengemeinde gesehen werden. Die Wahl selbst und die Vorbereitungen darauf bieten Anlässe, die in der Öffentlichkeit wirkungsvoll genutzt werden können. Machen Sie im Gemeindebrief, in Gesprächen und mit gezielten Aktionen auf die Kirche, die Kirchengemeinde und die Wahl aufmerksam. Schauen Sie über den Kirchturm und fragen sich, wo gibt es in unserer Gemeinde Orte, wo sich Menschen treffen, z. B. beim Arzt oder in der Apotheke, im Supermarkt oder an der Tankstelle, in der Kindertagesstätte oder an der Bushaltestelle usw. Legen Sie dort Handzettel/Flyer aus, oder lassen Sie ein Plakat an die Wand oder ans Fenster heften. Material wird Ihnen über die Internetseite zur Verfügung gestellt. Sie können und sollten auch spezifisches Material entwerfen. Die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit können Ihnen bei der Entwicklung eines Konzeptes für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit helfen. Bewährt hat sich auch, die Kandidatinnen und Kandidaten in der örtlichen Tageszeitung vorzustellen.

- Gemeindebrief
- Handzettel
- Internet
- Pressearbeit

Online-Wahl

Alle Wahlberechtigten der Landeskirche erhalten im Zusammenhang mit der Wahlbenachrichtigung die notwendigen Informationen und den Zugangscode für die Möglichkeit der Online-Wahl.

Über einen Zeitraum von mehreren Wochen kann online gewählt werden. Die Online-Wahl ist möglich ab dem Zeitpunkt, ab dem der Dienstleister die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten verschickt. Die Wahlunterlagen sollen bis zum Anfang Februar 2024 verschickt worden sein. Die Online-Wahl endet eine Woche vor dem Wahltag, also am 3. März 2024 um 24 Uhr. Es besteht somit die Möglichkeit, innerhalb von ca. einem Monat online seine Stimme abzugeben.

Ordnungen der Kirche

Bei der Einführung geloben die Kirchenverordneten, ihr Amt nach den Ordnungen der Kirche zu führen. Gemeint sind vor allem:

- die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
- die Kirchengemeindeordnung.

Diese Kirchengesetze sind in der Rechtssammlung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig enthalten sowie im Internet unter www.kirchenrecht-braunschweig.de veröffentlicht und frei zugänglich.

► Gelöbnis

P

Passives Wahlrecht

► Wahlrecht

Pfarrerinnen und Pfarrer

Pfarrpersonen, die in der Kirchengemeinde tätig sind und denen die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde als Seelsorgebezirk übertragen oder zugewiesen wurde, sind Mitglieder Kraft Amtes im Kirchenvorstand (§ 2 Abs. 2). Pfarrpersonen, die ohne mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu sein, aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können für die Dauer des Arbeitsauftrages als Mitglied kraft Amtes im Kirchenvorstand aufgenommen werden, Hierüber entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen der Propsteivorstand für die Dauer der Beauftragung, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Das Landeskirchenamt ist seitens des Propsteivorstandes zu informieren. Ordinierte Gemeindemitglieder, wie zum Beispiel Pfarrpersonen im Ruhestand, sind nicht wählbar (§ 5 Abs. 3).

Pressearbeit

Pressearbeit ist unverzichtbarer Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit und richtet sich gezielt an die Medien in Ihrer Region. Sprechen Sie sich mit anderen Kirchengemeinden in Ihrer Propstei ab und planen Sie eine Reihe von Pressemitteilungen, z. B. zu den Themen:

- Kirchengemeinde sucht Kandidatinnen und Kandidaten
- Das Profil unserer Kirchengemeinde
- Kirchenvorstand zieht Bilanz
- Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten
- Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich persönlich der Gemeinde und der Presse
- Kirche wählt
- Kirche hat gewählt
- Der neue Kirchenvorstand

Für die Pressearbeit wichtig ist die umgehende Veröffentlichung des Wahlergebnisses. Noch am Wahlabend oder aber am Montag nach der Wahl sollten Sie die Ergebnisse der Wahl an die Presse mitteilen. Mit der örtlichen Presse sollten im Vorfeld Einzelheiten abgesprochen werden. Denkbar ist auch eine Pressemitteilung aus der Propstei: „...Folgende Gemeinden haben mit folgenden Ergebnissen ihre Kirchenvorstände ge-

wählt...“. Oder Sie schaffen es, die Gewählten und die Journalistinnen und Journalisten zu einer Pressekonferenz am Montag zusammenzubringen.

- ▶ Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Wahlstatistik

Propsteivorstand

Der Propsteivorstand ist nach § 51 Abs. 1 Buchstabe f) PropsteiO für die ordnungsgemäße Zusammensetzung der Kirchenvorstände seiner Propstei verantwortlich. Es gehört zu seinen Aufgaben, die Durchführung der Kirchenvorstandswahl zu überwachen. Kirchenvorstände sollten sich deshalb in Zweifelsfällen zunächst an ihren Propsteivorstand wenden.

Zu den Aufgaben des Propsteivorstandes im Zusammenhang mit der Bildung der Kirchenvorstände gehört es,

- über Beschwerden gegen die Streichung von Wahlvorschlägen zu entscheiden (§ 10 Abs. 4),
- über Beschwerden gegen die Wahl zu entscheiden (§ 21),
- im Falle eines Nichtzustandekommens der Wahl Bevollmächtigte zu bestellen (§ 22),
- Nachwahlen anzuordnen (§ 21),
- die zu berufenden neuen Kirchenverordneten auf Vorschlag des Kirchenvorstandes zu berufen (§ 24),
- das Fehlen einer Voraussetzung der Wählbarkeit einer oder eines Kirchenverordneten festzustellen (§ 27),
- Entlassungen auf Grund von Dienstuntüchtigkeit oder Pflichtverletzung vorzunehmen (§ 27).

Prüfung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

Der Kirchenvorstand prüft nur noch auf Antrag eines Gemeindegliedes, ob dieses in das Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen wurde oder ob es nachträglich aufgenommen werden muss. Etwaige Fehler sind auf diesem Weg zu korrigieren.

- ▶ Abkündigung
- ▶ Verzeichnis der Wahlberechtigten

Prüfung der Wahlvorschläge

Der Kirchenvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften des KVBG entsprechen. Er hat zunächst darauf hinzuwirken, dass Mängel bis spätestens zum 31. Oktober 2023 behoben werden. Im Falle der Ablehnung eines Wahlvorschlages hat der Kirchenvorstand die vorschlagende Person unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes zu unterrichten. Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes kann Beschwerde beim Propsteivorstand eingelegt werden (§ 10 Abs. 4).

- ▶ Beschwerden
- ▶ Wahlvorschläge

R

Rechtsauskunft

Rechtsauskünfte im Zusammenhang mit der Wahl erteilen das Landeskirchenamt, Dietrich-Bonhoeffer-Str.1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon 05331/802-167 oder -172; E-Mail: recht@lk-bs.de

Auch am Tage der Wahl wird seitens des Landeskirchenamtes eine sog. Hotline eingerichtet, sie ist ab 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr erreichbar.

S

Schaukasten

Die Schaukästen der Gemeinden sollten für Werbung genutzt werden. Wichtig ist, rechtzeitig die Plakate und Handzettel/Flyer auszuhängen. Der Schaukasten sollte frühzeitig auf den Wahlraum und die Wahlzeiten hinweisen. Die Bekanntmachungen im Schaukasten sollten nicht auf kleine Zettel geschrieben werden: Die wichtigsten Informationen müssen noch auf 5m Entfernung lesbar sein. Diese müssen auch immer ein Datum enthalten, insbesondere, wenn durch diese Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden.

Hinweis: Sprechen Sie frühzeitig jemanden in der Gemeinde für die Schaukastengestaltung an!

- ▶ Abkündigung
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit

Schriftführung

- ▶ Wahlvorstand

Statistik am Wahlabend

Auch bei dieser Kirchenvorstandswahl ist wieder eine Analyse der Wahl und Wahlbeteiligung vorgesehen. Möglichst frühzeitig sollen erste Ergebnisse veröffentlicht werden. Für den Tag der Wahl ist eine Schnellumfrage geplant. Alle Kirchengemeinden sind aufgefordert, unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen die Daten an die Propsteien zu melden.

Entsprechende Informationen und Dateien werden rechtzeitig vom Referat für Kommunikation und Medien zur Verfügung gestellt oder sind auf der Internetseite verfügbar.

Stimmabgabe

- ▶ Wahlhandlung

Stimmbezirke

In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wählenden die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind.

Stimmbezirke sind zu empfehlen, wenn den Gemeindemitgliedern kurze Wege zu den Wahllokalen ermöglicht werden sollen. Die Wählenden sind entsprechend zu benachrichtigen. Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist aber entsprechend aufzugliedern

bzw. die Wahlzeiten aufeinander abzustimmen, damit sichergestellt ist, dass Wahlberechtigte nicht mehrfach eine Stimmenabgabe vornehmen können.

Gehört der Kirchengemeinde ein Gemeindemitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Verzeichnis der Wahlberechtigten es aufzunehmen ist (§ 9 Abs. 2).

Über die Aufteilung der Kirchengemeinde in verschiedene Stimmbezirke sollte der Kirchenvorstand bereits bis zum 31. August 2023 beschließen.

- ▶ Mobiles Wahllokal
- ▶ Wahlbezirke

Stimmenauszahlung

- ▶ Auszählen der Stimmen

Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 20 Abs. 2).

- ▶ Wahlergebnis

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden zentral auf Veranlassung des Landeskirchenamtes von einem Dienstleister erstellt und den Kirchengemeinden als Druckvorlage zur Verfügung gestellt. Diese Vorlage darf nicht verändert werden. Für jeden Wahlbezirk sind gesonderte Stimmzettel herzustellen. Nach der Wahl sind die Stimmzettel in einem versiegelten Behältnis als Anlage zur Wahlniederschrift dem Kirchenvorstand zur amtlichen Verwahrung zu übergeben (§ 19 Abs. 8).

Ungültig sind solche Stimmzettel,

- die nicht amtlich hergestellt worden sind,
- die die oder der Wählende mit handschriftlichen Zusätzen versehen hat,
- auf denen kein Name gekennzeichnet worden ist,
- auf denen mehr Namen gekennzeichnet worden sind, als die oder der Wählende Stimmen hat (§ 16 Abs. 5).

Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig; ein solcher Stimmzettel ist ebenfalls ungültig.

Beanstandete Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und ebenfalls in einem versiegelten Behältnis der Wahlniederschrift beigelegt (§ 19 Abs. 8).

Stimmzettelumschläge

- ▶ Briefwahl

U

Ungemeindung

Jedes Kirchenmitglied hat die Möglichkeit, sich einer anderen Kirchengemeinde als der seines Wohnsitzes anzuschließen. Will ein Mitglied der Kirchengemeinde einer anderen Kirchengemeinde angehören, so hat es

einen begründeten Antrag an den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde zu stellen. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde entscheidet nach vorheriger Anhörung des Kirchenvorstandes der abgebenden Kirchengemeinde über den Antrag. Nähere Einzelheiten regelt das Kirchengesetz über die Gemeindemitgliedschaft in besonderen Fällen (GemeindemitgliedschaftsG) (RS 106). Die Umgemeindung ist aufgrund der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (RS 105) auch über landeskirchliche Grenzen hinweg möglich.

Um in der neuen Kirchengemeinde wählen zu können, muss die Umgemeindung mindestens am 10. Dezember 2023 wirksam sein (§ 4 Abs. 1).

Um nach einem Wohnsitzwechsel in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes wählen zu können, muss die Umgemeindung bis zum 10. Dezember 2023 erfolgt sein.

- ▶ Gemeindezugehörigkeit
- ▶ Wahlrecht

Unterbrechung der Wahl

- ▶ Wahlzeit

V

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird auf der Basis der Daten aus dem Meldewesenprogramm erstellt.

Es enthält Familien- und Vornamen sowie Geburtstag und Anschrift der Wahlberechtigten (§ 9).

Der Kirchenvorstand prüft nur noch auf Antrag eines Gemeindemitglieds, ob dieses in das Verzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss.

Die endgültige Schließung erfolgt Mitte Dezember 2023. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, im Rahmen der angegebenen Fristen die Anträge auf Berichtigung zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Gemeindemitglieder, die zu einer anderen Kirchengemeinde als der ihres Wohnsitzes gehören, grundsätzlich zwar in der Kirchengemeinde ihrer Wahl erfasst sind. Jedoch empfiehlt sich eine Durchsicht, ob alle entsprechenden Änderungen berücksichtigt worden sind.

Macht eine wahlberechtigte Person von dem Recht, eine Prüfung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich später, dass er oder sie im Verzeichnis der Wahlberechtigten nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig (§ 21 Abs. 1).

- ▶ Abkündigungen
- ▶ Datenschutz
- ▶ Einsichtnahme
- ▶ Wahlbenachrichtigung

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Es ist, insbesondere in größeren Gemeinden, wichtig, dass die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten über Bekanntgaben im Gottesdienst hinaus noch auf andere wirksame Weise bekannt gemacht werden. Hier empfiehlt sich neben der Durchführung einer Gemeindeversammlung eine Vorstellung der Kandidatinnen

und Kandidaten im Gemeindebrief, im Internet, der örtlichen Presse oder auf einem besonderen Verteilblatt oder Handzettel.

- ▶ Gemeindebrief
- ▶ Gemeindeversammlung
- ▶ Handzettel

W

Wahlaufsatz

Der Wahlaufsatz ist vom Kirchenvorstand aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge zu erstellen. Der Wahlaufsatz ist damit die finale Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. Er ist nach den Familiennamen alphabetisch zu sortieren. Als Vorname gilt der im Meldewesen hinterlegte Rufname. Wird aktuell kein Beruf ausgeübt, so ist dennoch die berufliche Qualifikation anzugeben, gegebenenfalls mit dem Zusatz „in Ruhe“. Ist keine berufliche Qualifikation vorhanden oder wird diese seit langer Zeit nicht mehr ausgeübt, so ist ein anderer Tätigkeitsschwerpunkt einzutragen (zum Beispiel Hausfrau oder Hausmann, Schülerin oder Schüler, Studentin oder Student).

In den letzten drei Monaten vor dem Wahltag ist der Wahlaufsatz unveränderbar, um eine reibungslose Durchführung der Wahl zu gewährleisten. Dies gilt zum einen für Fälle, in denen ein Gemeindemitglied nicht mehr zur Wahl antreten will, als auch für Fälle, in denen eine Kandidatin oder ein Kandidat verstirbt oder durch Wegzug, Kirchenaustritt oder auf andere Weise die Wählbarkeit verliert. Wählerinnen und Wähler haben dennoch die Möglichkeit, solche Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gelten sie jedoch unabhängig von ihrer Stimmenzahl nicht als gewählt.

Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, so ist die Liste durch den Kirchenvorstand zu ergänzen. Entsprechendes gilt, wenn kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen ist (§§ 10, 12).

Ist dem Kirchenvorstand nicht möglich, Wahlvorschläge aufzustellen oder zu ergänzen, hat er dies dem Propsteivorstand anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn lediglich drei Kandidierende gefunden wurden. In dieser Kirchengemeinde findet dann keine Kirchenvorstandswahl statt und der Propsteivorstand verfährt nach § 22. Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 11 abgegeben haben, werden vom Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift der Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben (§ 12).

Verweigert eine vorgeschlagene Person nach Ablauf der Frist in § 11 ihre Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, oder stirbt sie nach Ablauf dieser Frist, so ist dies auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss (§ 12 Abs. 2).

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde ab Anfang November 2023 auf geeignete Weise bekannt gegeben.

- ▶ Abkündigung
- ▶ Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Wahlausschuss

Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl einen Wahlausschuss bilden (§ 8). Dieser übernimmt die in den §§ 9-20 geregelten Aufgaben des Kirchenvorstandes. Wenn ein Wahlausschuss gebildet worden ist, übernimmt dieser die Aufgaben, die in bestimmten Vorschriften dem Kirchenvorstand zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben gehören:

- Antrag an den Propsteivorstand auf Verleihung der Wählbarkeit für Mitarbeitende,
- Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
- Entgegennahme der Vorschläge für die Wahl,
- Prüfung der Wahlvorschläge,
- Vorbereitung, Aufstellung und Bekanntgabe des Wahlaufsatzes,
- Anforderung der Bereitschaftserklärung,
- Ernennung eines Wahlvorstandes,
- Durchführung der Briefwahl,
- Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlausschuss wird darüber hinaus im Falle einer beim Propsteivorstand eingereichten Beschwerde gegen die Wahl tätig.

Dem Wahlausschuss muss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören. Die weiteren Mitglieder müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (§ 8 Abs. 2).

Wahlbenachrichtigung

Bei dieser Kirchenvorstandswahl erfolgen die Wahlbenachrichtigungen zusammen mit den Unterlagen für die Online-Wahl flächendeckend in der gesamten Landeskirche auf Veranlassung und auf Kosten der Landeskirche. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied wird, ähnlich wie auch bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen, mit der Wahlbenachrichtigung zur Teilnahme an der Wahl aufgefordert.

Die Wahlbenachrichtigungen und die Verzeichnisse der Wahlberechtigten werden von einem Dienstleister im Auftrag des Landeskirchenamtes erstellt. Gleiches gilt für die Durchführung der Online-Wahl.

- ▶ Datenschutz
- ▶ Verzeichnis der Wahlberechtigten

Wahlberechtigung

- ▶ Wahlrecht

Wahlbezirke

Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde im Kirchenvorstand zu berücksichtigen. Kirchengemeinden mit mehreren Ortschaften können dadurch eine angemessene Vertretung jeder Ortschaft im Kirchenvorstand erreichen. Selbständige Wahlbezirke empfehlen sich, wenn die Kirchengemeinde aus unterschiedlich gewachsenen Wohnbereichen besteht, z. B. Dorf/Neubaugebiet.

Die Entscheidung, ob Wahlbezirke eingerichtet werden, liegt beim Kirchenvorstand. Er entscheidet auch, wie viele Kirchenverordneten jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Entscheidung bedarf nicht mehr der Zustimmung.

mung des Propsteivorstandes. Die Bildung von Wahlbezirken gilt für die gesamte Wahlperiode, um auch im Falle von Nachwahlen dieselben Bezirke zu haben.

Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen. Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenverordneten, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Kirchenvorstand neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken auch andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind grundsätzlich nur diejenigen Gemeindemitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben. Aus besonderen, darzulegenden Gründen kann jedoch der Kirchenvorstand die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen (§ 6 Abs. 3). Dies kann vor allem in großen Gemeinden vorkommen, in denen es (innerhalb derselben Kirchengemeinde!) mehrere Kirchen gibt und wo den Gemeindemitgliedern die Wahl dann dort ermöglicht werden soll, wo sie sich engagieren, auch wenn dies nicht der Wohnsitzwahlbezirk ist.

Gehören ausnahmsweise der Kirchengemeinde Kirchenmitglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben (§ 3 KGO), so bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Verzeichnis der Wahlberechtigten sie aufzunehmen sind (§ 9 Abs. 2).

► Stimmbezirke

Wahlbriefe

Bei dieser Wahl besteht wiederum die Möglichkeit, die Wahlbriefe bereits während der laufenden Wahlhandlung zu öffnen – etwa bei ruhigeren Zeiten im Wahllokal (Nr. 27 AB KVBG). Der Wahlvorstand kann dann schon vor Ende der Wahlhandlung die zeitraubende Prüfung der Wahlscheine vornehmen. Die Stimmzettelschläge sind zwingend ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen (§ 19 Abs. 3). Nach Ende der Wahlhandlung kann dann aber sofort mit der Stimmenauszählung begonnen werden. Besonders beachtet werden muss, ob Personen bereits an der Online-Wahl teilgenommen haben. Dies ist bei der Auszählung der Stimmen besonders zu beachten.

► Briefwahl

► Stimmenauszählung

Wahlergebnis

Der Wahlvorstand trägt das Ergebnis der Auszählung in die Wahlniederschrift ein. Die Wahlniederschrift wird mit den Anlagen in einem versiegelten Behältnis dem Kirchenvorstand übergeben (§ 19 Abs. 8). Der Kirchenvorstand stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 20).

Anschließend erstellt er die Statistik am Wahlabend und gibt sie ggf. für die Zusammenfassung mehrerer Stimmbezirke an einen vor der Wahl bestimmten Wahlvorstand in der Kirchengemeinde weiter für die Übermittlung an die Propstei.

Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde innerhalb einer Woche nach dem Wahltag in geeigneter Weise bekanntgegeben. Da nicht mehr in allen Kirchengemeinden regelmäßig an jedem Sonntag Gottesdienste stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe z. B. in Schaukästen, der Zeitung oder auf der Internetseite der Kirchengemeinde. Aus der Veröffentlichung muss auch das Datum des Beginns der Bekanntmachung hervorgehen, da hieran die Beschwerdefrist anknüpft. Sinnvoll ist eine schnellstmögliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten der Kirchengemeinde (nicht in einem Gebäude), da

hier grundsätzlich jedes Gemeindemitglied von seinem Beschwerderecht Kenntnis nehmen kann. Bei einer Veröffentlichung im Internet ist dies nur eingeschränkt der Fall. Auch eine Bekanntgabe im Hauptgottesdienst eine Woche nach dem Wahltag kommt in Betracht. Die früheste Veröffentlichung, die für alle Gemeindemitglieder zugänglich ist, setzt die Beschwerdefrist in Gang.

Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind bis zur Zahl der gewählten Kirchenverordneten Ersatzkirchenverordnete nach Maßgabe der Zahl der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen. Auch hier entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Das Ergebnis der Wahl ist noch am Tage der Wahl an die Propstei weiterzugeben. Eine Vorlage für die Bekanntgabe wird den Kirchengemeinden auf der Internetseite zur Verfügung gestellt.

- ▶ Beschwerden
- ▶ Gültigkeit der Wahl
- ▶ Wahlstatistik

Wahlniederschrift

Nach Beendigung der Wahlhandlung fertigen die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Niederschrift über die Wahl und das Auszählen der Stimmen an. Unter anderem werden die Zahl der Wahlberechtigten, der Wählenden, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Wahlergebnis festgestellt; es sind aber auch etwaige Beanstandungen und die getroffenen Entscheidungen aufzunehmen (§ 19 Absätze 7 und 8). Eine verbindliche Vorlage für die Wahlniederschrift wird zur Verfügung gestellt.

Die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen ist dem Kirchenvorstand in einem versiegelten Behältnis alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

- ▶ Auszählen der Stimmen
- ▶ Wahlergebnis
- ▶ Wahlvorstand

Wählerinnen- und Wählerstimmen

Die Anzahl der Stimmen einer oder eines Wählenden richtet sich nach der Anzahl der zu wählenden Kirchenverordneten, die in einer Kirchengemeinde oder einem Wahlbezirk zu wählen sind. (§ 13).

- ▶ Wahlbezirke

Wahlgeheimnis

Die Kirchenverordneten werden in geheimer Wahl gewählt (§ 16). Erstmals können wahlberechtigte Gemeindemitglieder, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind, ihr Wahlrecht im Wege der Online-Wahl ausüben. Sie erhalten dafür einen persönlichen Wahl-Code. Daneben erfolgt in jeder Kirchengemeinde auch eine Urnenwahl. Hierfür müssen im Wahlraum Wahlkabinen aufgestellt werden, damit die Wählerinnen und Wähler unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen können (§ 16). Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind verpflichtet, auf die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe zu achten. Das Wahlgeheimnis ist auch dadurch zu gewährleisten, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt (§ 13) und in Farbe und Form einheitlich sein müssen. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch in der Briefwahl das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Wahlhandlung

Für die Wahlhandlung am 10. März 2024 sind mindestens vier Stunden vorzusehen (§ 16 Abs. 1). Mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Dauer der Wahlhandlung anwesend sein (§ 24 Abs. 2). Während der Wahlhandlung haben Gemeindemitglieder Zutritt zum Wahlraum, auch wenn sie nicht wählen wollen (§ 16 Abs. 1). Die Wahlhandlung darf dadurch jedoch nicht gestört werden.

Betritt eine wahlberechtigte Person den Wahlraum, so hat zunächst die Schriftführerin oder der Schriftführer den Namen der oder des Wählenden im Verzeichnis der Wahlberechtigten festzustellen und die Wahlbeteiligung zu vermerken. Die oder der Wählende erhält dann von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel. Damit die oder der Wählende den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können, sind entsprechende Vorrichtungen zu schaffen.

Die oder der Wählende kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen wollen, jedoch nicht mehr Namen, als sie Stimmen haben. Anschließend legen sie den ausgefüllten Stimmzettel verdeckt in die Wahlurne (§ 16 Abs. 7).

Die Abgabe der Stimme durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht zulässig. Die oder der Wählende kann sich jedoch einer Hilfsperson bedienen, wenn sie oder er den Stimmzettel nicht ohne Hilfe auszufüllen vermag (§ 16 Abs. 6).

Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wählende zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen (§ 16 Abs. 8).

Wahlraum

Die Wahl soll möglichst in einem kirchlichen Raum stattfinden. Sind in einer Kirchengemeinde Stimmbezirke eingerichtet worden, so ist für jeden Stimmbezirk ein besonderer Wahlraum zu schaffen. Gemeindemitglieder haben – auch wenn sie nicht wählen wollen – Zutritt zum Wahlraum während der Wahlhandlung und der Ermittlung sowie Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 16 Abs. 1, 19 Abs. 4). Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Im Wahlraum soll deutlich sichtbar für die Wählenden ein Muster des Stimmzettels mit einem Hinweis auf die Zahl der abzugebenden Stimmen angebracht sein.

Unbedingt erforderlich sind:

- ein Tisch mit Stühlen für den Wahlvorstand,
- eine Wahlurne (verschießbar),
- ein Tisch mit Sichtschutz (zum unbeobachteten Ausfüllen der Stimmzettel) und Stuhl – bitte für gute Lichtverhältnisse sorgen –,
- ein Kugelschreiber mit langer Schnur (Ersatzmine in gleicher Farbe nicht vergessen).

Darüber hinaus empfiehlt es sich, für Hinweisschilder („Wahlraum“, „Öffnungszeiten“, „Toiletten“), ggf. für Regenschirm- und Garderobenständer sowie für einige zusätzliche Stühle für Beobachterinnen und Beobachter der Wahl zu sorgen. Die Platzierung aller Möbel und Gegenstände im Wahlraum ist so vorzusehen, dass ein ungehinderter Zu- und Abgang der Wählerinnen und Wähler auch für den Fall gewährleistet ist, dass sie anstehen müssen.

► Mobiles Wahllokal

Wahlrecht

a) Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die bis zum Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, ab 10. Dezember 2023 der Kirchengemeinde angehören und in das Verzeichnis der Wahlberechtigten (§ 9) eingetragen sind.

b) Passives Wahlrecht

Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind, alle wahlberechtigten Personen, die

- zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- ab 10. Oktober 2023 der Kirchengemeinde angehören und
- von dem oder von der erwartet werden kann, dass er oder sie an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Gemeindemitglied gewissenhaft mitwirken wird. Die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand soll gefördert werden.

Nicht wählbar ist, wer

- sich in einer Weise öffentlich äußert oder verhält, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder
- aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.

Es soll hiermit sichergestellt werden, dass keine Personen in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen werden können, deren Positionen im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen der kirchlichen Ordnung stehen, wie sie in der Kirchenverfassung beschrieben werden. Ein solcher Widerspruch kann sich in öffentlichen Äußerungen oder in der aktiven Unterstützung einer Vereinigung (z. B. politische Partei) zeigen, welche entsprechende Ziele verfolgt. Die Regelung ist bewusst so formuliert, dass sie durch die Bezugnahme auf den Auftrag der Kirche und die in der Kirchenverfassung beschriebenen Grundsätze der kirchlichen Ordnung einerseits rechtlich handhabbar bleibt und andererseits nicht als gezielte Ausgrenzung einzelner politischer Positionierungen verstanden werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Propsteivorstand über die Wählbarkeit bzw. Berufungsfähigkeit. Ordinierte Gemeindemitglieder sind nicht wählbar. Mitarbeitende, die für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenverordnete sein (§ 5). Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann der Propsteivorstand die Wählbarkeit verleihen (§ 5 Abs. 4).

► Mitarbeitende

Wahltag (Gestaltung)

Am Wahltag bieten sich – wie bei einem guten Gemeindefest – viele Gelegenheiten, durch ein interessantes Rahmenprogramm die Kontakte zwischen den Wählenden und der Kirchengemeinde neu aufzubauen bzw. zu intensivieren:

- Am Vormittag kann die Vielfalt des Gemeindelebens sichtbar werden in einem Familiengottesdienst, den Gemeindegruppen mitgestalten.
- Im Anschluss daran kann in einer Tee- und Kaffeestube, vielleicht sogar bei einem Mittagsimbiss, zum Austausch eingeladen werden.
- Ein abwechslungsreiches Kinderprogramm macht die Wahlveranstaltung auch für Familien attraktiv.
- In der Nähe des Wahlraumes kann eine Wand „Wünsche“ an den neuen Kirchenvorstand aufnehmen.
- Nach Schließung des Wahllokals können auf einer kleinen „Wahlparty“ die Wahlergebnisse bekannt gegeben und die Gewählten beglückwünscht werden; zugleich kann den Nichtgewählten für ihre Bereitschaft zum Mitmachen gedankt werden.
- Eine Andacht kann den Wahltag beschließen.

Vergessen Sie nicht, frühzeitig für einen solchen ausgestalteten Wahltag zu werben – am besten, bevor die Wahlbenachrichtigungen zugestellt werden. Am Wahltag selbst können Posaunen und andere Instrumente vor der Kirche, vor dem Wahllokal und an anderen Orten die Gemeindemitglieder zum Kommen einladen.

Wahlurne

Die Wahlurne ist ein geschlossener Behälter mit Schlitz zur Durchführung einer geheimen Wahl. Der Wahlvorstand muss sich vor der Eröffnung der Wahlhandlung davon überzeugen, dass die Wahlurne leer ist (§ 16 Abs. 3). Nach Beendigung der Wahlhandlung entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge der Briefwahl der Wahlurne (§ 19).

- ▶ Auszählen der Stimmen
- ▶ Wahlhandlung

Wahlvorschläge

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann jederzeit bis zum 10. Oktober 2023 beim Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl der Kirchenverordneten einreichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Mitgliedern der Gemeinde enthalten. Die Vorgesprochenen sollen so deutlich bezeichnet sein, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Die Gemeindemitglieder sind in vielfältiger Weise aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen. Möglich sind neben Abkündigungen im Gottesdienst Plakate, Handzettel/Flyer, Beiträge auf der Internetseite der Kirchengemeinden und Pressemeldungen in örtlichen Zeitungen.

Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt dem Kirchenvorstand (§ 10). Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht 1,3mal so viele Namen, wie Kirchenverordnete zu wählen sind, oder ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so ergänzt bzw. erstellt der Kirchenvorstand die Liste.

- ▶ Abkündigung
- ▶ Wahlaufsatz
- ▶ Verzeichnis der Wahlberechtigten

Wahlvorstand

Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand aus der Reihe der wahlberechtigten Gemeindemitglieder für jeden Stimmbezirk mindestens vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder der Schriftführer und deren Stellvertretungen.

Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretungen, ständig anwesend sein (§ 15 Abs. 3).

Es empfiehlt sich daher, genügend Personen für den Wahlvorstand vorzusehen und mindestens sechs Personen pro Stimmbezirk zu ernennen. Diese nehmen abwechselnd am Vormittag und am Nachmittag ihre Aufgaben wahr. Am Morgen sollte sich der gesamte Wahlvorstand treffen und die zwei Schichten absprechen. Zur Auszählung am späten Nachmittag oder am Abend kommt der gesamte Wahlvorstand wieder zusammen. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende, in dessen oder deren Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, den Ausschlag (§ 15 Abs. 4).

Aufgabe der oder des Vorsitzenden ist es,

- für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen und das Hausrecht auszuüben (§ 15),

- Wahlbriefe entgegenzunehmen, die während der Wahlhandlung abgegeben werden (§ 17 Abs.7),
- die Wahl für geschlossen zu erklären (§ 16 Abs. 8),
- die Wahlniederschrift mit den Anlagen nach Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben.

Aufgabe der Schriftführerin oder des Schriftführers ist es,

- vor Herausgabe eines Stimmzettels den Namen der oder des Wählenden in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten zu überprüfen und die Wahlbeteiligung in der Liste zu vermerken (§ 16 Abs. 4),
- die Wahlniederschrift nach § 19 zu erstellen.

Der gesamte Wahlvorstand hat die Aufgaben:

- für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen (§ 15),
- vor der Wahlhandlung zu überprüfen, ob die Wahlurne leer ist (§ 16 Abs. 3),
- die Stimmzettel auszugeben (§ 16 Abs. 4),
- (in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden) die Wahlbriefe zu öffnen, ihnen die Briefwahlscheine zu entnehmen und zu prüfen, ob die in den Briefwahlscheinen genannten Wählenden im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind und die Versicherung zur Briefwahl nach § 17 Abs. 4 abgegeben haben,
- die Stimmen auszuzählen (§ 19),
- die Wahlniederschrift zu unterzeichnen (§ 19),
- die Statistik am Wahlabend zu erstellen und ggf. nach Zusammenfassung mehrerer Stimmbezirke in der Kirchengemeinde der Propstei zu übermitteln.

Der Wahlvorstand kann verlangen, dass die Wahlberechtigten sich vor Erhalt des Stimmzettels über ihre Person ausweisen.

► Wahlraum

Wahlzeit

Die Wahlzeit wird vom Kirchenvorstand festgesetzt. Sie muss mindestens vier Stunden betragen (§ 16 Abs. 1). Es empfiehlt sich, mit der Wahlhandlung bereits vor dem Gottesdienst zu beginnen oder diese an den Gottesdienst anzuschließen, um zuvor im Gottesdienst noch einmal auf die Wahl hinzuweisen.

Während der Gottesdienstzeit sollte die Wahlhandlung jedoch unterbrochen werden. In der Wahlniederschrift ist dies mit Angabe der Uhrzeit zu vermerken. In dieser Zeit verbleiben mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum. Diese Bestimmungen sind genau einzuhalten, um eine Anfechtung der Wahl auszuschließen.

► Wahlniederschrift

► Wahlurne

Z

Zeittafel

Die wichtigsten Termine und Fristen für die Wahl sind in der Zeittafel der Wahlanordnung vom 14. Februar 2023 (Landeskirchliches Amtsblatt Nr. 2/2023, S. 58 ff.) enthalten.